



Durch die nachstehenden Vermietungsbedingungen werden die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen (nachfolgend Mieter genannt) und uns, der Wohnungsbaugenossenschaft Volkswerft Stralsund eG (nachfolgend Vermieter genannt), geregelt. Diese Vermietungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Mieter und Vermieter, der durch Buchung und Abwicklung der Angebote zustande kommt.

§ 1 Haftung

Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgenommen Körperschäden ist ausgeschlossen.

§ 2 Buchung und Vertragsabschluss

Der Mietvertrag über den Veranstaltungsraum ist verbindlich geschlossen, wenn die Buchungsanfrage bzw. Reservierung durch den Vermieter bestätigt wurde.

§ 3 Mietdauer

Der Vermieter stellt das Mietobjekt in vertragsgemäßen Zustand zur Verfügung. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Geschäftsstelle der Wohnungsbaugenossenschaft Volkswerft Stralsund eG.

Bei ganztägigen Buchungen erfolgt die Übergabe an den Mieter um 9.30 Uhr des Miettages und die Rückgabe um 9.30 Uhr des auf den Miettag folgenden Werktages. Bei der stundenweise Anmietung des Raumes erfolgt die Übergabe an den Mieter eine halbe Stunde vor Beginn des Mietzeitraumes und die Rückgabe eine halbe Stunde nach Ende des Mietzeitraumes.

§ 4 Zahlung

Die Zahlung der gesamten Nutzungsgebühr und Nebenkosten hat 14 Tage vor Nutzungsbeginn zu erfolgen. Bei kurzfristigen Buchungen weniger 14 Tage vor Nutzungsbeginn ist der Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Die Kautions wird nach Übernahme des Veranstaltungsraumes ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen aus der Nutzung vorliegen.

§ 5 Stornierung/Rücktritt

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts wird ein pauschaler Aufwendersatz von 15,00 Euro erhoben. Eine durch den Mieter nicht innerhalb von 24 Stunden bestätigte Buchungsanfrage wird am folgenden Werktag storniert.

§ 6 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für während der Mietzeit entstandene Schäden am Inventar und Mobiliar wird der Mieter haftbar gemacht.

Der Vermieter weist ausdrücklich auf Folgendes hin:

- Parkflächen sind möglichst im öffentlichen Bereich zu nutzen. Der firmeneigene Parkplatz des Vermieters steht außerhalb der Geschäftszeiten, freitags ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Diese befinden sich links neben und vor dem Verwaltungsgebäude. Die Parkflächen, die für das Laden von E-Fahrzeugen vorgesehen sind, sind jedoch ausgenommen und frei zu halten.
- Der Mieter verpflichtet sich Musik bzw. Lärm, vor allem nach 22.00 Uhr, der die Anwohner stören kann, zu vermeiden.
- Innerhalb des Veranstaltungsraumes sowie in Nebenräumen besteht Rauchverbot.
- Das Anbringen von diversen Dekorationsmaterialien (z. B. Plakate, Luftballons, Girlanden etc.) an den Wänden ist nicht gestattet.
- Geschirr, elektrische Geräte (Kühltheke, Kühlschränke, Herd) usw. sind nach Benutzung zu reinigen, grobe Verschmutzungen von Einrichtungsgegenständen und Fußböden sind zu entfernen.
- Für Beschädigungen bzw. Verlust am Inventar sowie der Schlüssel haftet der Mieter zum Neuwert.
- Die Müllentsorgung ist vom Mieter vorzunehmen. Die Entsorgung darf nicht in den Mülltonnen der umliegenden Wohnhäuser erfolgen.
- Der Winterdienst auf dem Eingangsweg ist durch den Mieter auszuführen. Arbeitsmaterialien stehen zur Verfügung.
- Das Grillen und Veranstalten von Feuerwerken ist untersagt.
- Bei Havarien (z.B. Verstopfungen, Stromausfall etc.) ist der Havariedienst unter der Tel.-Nr. **289333** erreichbar.

Der Vermieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von eingebrachten Sachen des Mieters jeglicher Art, einschließlich der frei abgestellten PKW.



§ 7 Schlussbestimmungen

Prospekthaftung oder Internethaftung ist in jeglicher Form ausgeschlossen.
Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters, die Hansestadt Stralsund.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine rechtlich wirksame, dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

Stralsund, 27.06.2024